

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# Anl. 1b GBDO

GBDO - NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

DIENSTZWEIGEVERZEICHNIS Nr. 91-106

- 91 Lehrer für kaufmännische Fächer an mittleren L1  
kaufmännischen Lehranstalten
- 92 Lehrer für gewerblich-künstlerische Unterrichtsgegenstände L1  
an technischen und gewerblichen Lehranstalten
- 93 Lehrer für kaufmännische oder gewerblichwirtschaftliche L1  
Unterrichtsgegenstände an Lehranstalten für Frauenberufe
- 94 Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen L1  
Fachunterricht an den Bildungsanstalten für Lehrer für den  
hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht
- 95 Musiklehrer an mittleren Lehranstalten und L1  
Musikschullehrer
- 96 Lehrer an gewerblichen Berufsschulen L2
- 97 Lehrer an hauswirtschaftlichen Berufsschulen L2
- 98 Lehrer an kaufmännischen Berufsschulen L2
- 99 Musiklehrer an mittleren Lehranstalten und L2a2  
Musikschullehrer (soweit nicht in Verwendungsgruppe L1)
- 99a Musikschullehrer (soweit nicht in Verwendungsgruppe L1 L2a1  
oder L2a2)
- 99b Musikschullehrer (soweit nicht in Verwendungsgruppe L1, L2b1  
L2a2, oder L2a1)
- 100 Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an technischen L2  
und gewerblichen Lehranstalten
- 101 Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an L2  
Lehranstalten für Frauenberufe
- 102 Lehrer für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an L2  
Lehranstalten für Frauenberufe
- 103 Fremdsprachenlehrer L2
- 104 Sonderschullehrer L2
- 105 Lehrer für Kurzschrift od. Maschinschreiben L3
- 106 Musiklehrer an mittleren Lehranstalten und L3  
Musikschullehrer (soweit nicht in Verwendungsgruppe L1,  
L2a2, L2a1 oder L2b1)

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)